

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der IMR Innovative Metal Recycling GmbH, Hentrichstraße 68, 47809
Krefeld
(Stand 01.03.2013)

§ 1 Geltungsbereich/Anwendungsbereich/Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen und juristischen Person sowie rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages mit der Innovative Metal Recycling GmbH („IMR“) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen im Sinne von § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden diese allgemeinen Verkaufsbedingungen keine Anwendung.
2. Für sämtliche – auch zukünftigen – Bestellungen (einschließlich Einkaufsbestätigungen) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners oder von diesem beauftragten Dritten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung solcher abweichender Bedingungen unsererseits. Mit uns im Einzelfall getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der Geltung etwaiger AGB des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender AGB Leistungen vorbehaltlos annehmen.
4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von 10 Arbeitstagen ab Eingang bei uns gebunden.
3. Sämtliche Bestellungen, Abmachungen, Zusagen, mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen/-ergänzungen, gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
4. Die Ausführung der Lieferung, der Zugang der Lieferpapiere, des Lieferscheins oder der Rechnung beim Besteller gelten als Bestätigung.
5. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit einem Angestellten unseres Unternehmens ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Vertragspartner nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen. Vereinbarungen mit solchen Mitarbeitern unseres Unternehmens stehen somit immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen ein solcher Mitarbeiter wiederholt Vereinbarungen trifft. Unser Vertragspartner kann somit nicht auf das Bestehen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht vertrauen.

§ 3 Lieferung

1. Für unsere Lieferung maßgeblich ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
2. Die von uns genannten Lieferzeiten, Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferzeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Werktage, Samstage gelten dabei nicht als Werktage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; entsprechendes gilt für Friständerungen.
3. In Verzug geraten wir in jedem Fall erst durch schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.
4. Zu Teillieferungen sind wir ebenso berechtigt, wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
5. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., bei uns oder unserem Unterlieferanten, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden

Verzuges – von unserer Lieferverpflichtung. Dies gilt nicht, wenn die Störung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten befreit. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind bei Vorliegen dieser Umstände ausgeschlossen.

6. Das Recht des Bestellers, bei Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.
7. Hat die IMR für den Vertragsgegenstand ein konkretes Deckungsgeschäft getätigt und wird der Vertragsgegenstand vom Unterlieferant nicht vertragsgemäß geliefert, wird die IMR den Käufer hierüber unverzüglich informieren. Die mit dem Käufer vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall, wenn die IMR die Lieferverzögerung durch den Unterlieferanten nicht zu vertreten hat.
8. Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller grundsätzlich entgegenzunehmen.

§ 4 Preise

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise netto, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ohne Verpackungs-, Transport- und sonstiger Nebenkosten ab Werk.
2. Alle für Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Forderungen sind mit Ablieferung der Ware beim Besteller fällig und zahlbar in EURO.
2. Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug, hat er seine Zahlung eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Etwaige Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub enden in diesem Fall mit sofortiger Wirkung. Für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Im Übrigen gelten bei Verzug die gesetzlichen Regelungen.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 6 Gewährleistung

Geringfügige Abweichungen von Gewicht, Beschaffenheit und Güte, welche sich im Rahmen der vereinbarten Qualität befinden, stellen keinen Mangel dar und schließen die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten somit aus.

§ 7 Mängel

1. Lieferungen sind unverzüglich nach Empfang vom Käufer zu untersuchen oder von dem vom Käufer bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Käufer oder einer von ihm beauftragten Person, ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen. Sonstige Mängel an der Ware können, soweit sie erkennbar sind, nur innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung schriftlich gerügt werden. Anderenfalls gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Gerügte Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden. Soweit eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung festgestellt wird, ist die Ware gesondert zu lagern.
2. Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
3. Bei Mängeln sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung, kann der Besteller den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz gem. § 8 verlangen.

4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
5. Für Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgeblich. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Wiegeschein oder Eichprotokoll. Gewichte können, soweit zulässig, nach Norm ohne Wägung ermittelt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
6. Wir übernehmen weder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware (insbesondere nicht für Sorten- oder Legierungsreinheit) noch dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
7. Mit Ausnahme für Schadenersatzansprüche des Käufers unter den Voraussetzungen des § 8, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der IMR ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die IMR nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von der Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.
3. Haftet die IMR wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden gilt ein Schaden von bis zu 50.000,00 EURO.
5. Unsere Haftung und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Gefahrenübergang

1. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so tritt Gefahrenübergang mit Übergabe der Ware an den Lieferanten ein, ansonsten erfolgen unsere Lieferungen „ab Werk“ bzw. EX WORKS – EXW – INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.
3. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Bestellers nach unserem Ermessen gewählt. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Bestellers ab.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.

3. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir unmittelbar nach Erklärung des Rücktritts vom Vertrag unsererseits die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen. Wir sind dann berechtigt, die Ware selbst an uns zu nehmen. Für diesen Fall gestattet uns der Besteller unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, um die Ware an uns nehmen zu können. Im Weiteren erlischt bereits mit unserer Erklärung des Rücktritts bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, die sich aus vorstehender Ziffer 2 ergebende Ermächtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung. Ebenso ist eine eventuelle Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Ware im Falle des Rücktritts vom Vertrag sofort vom Besteller zu stoppen. Auf unser Verlangen hin, hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die an uns nach Maßgabe vorstehender Ziffer 2 abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des jeweiligen Abnehmers sowie der jeweiligen Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, die Abtretung dem jeweiligen Drittschuldner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. entsprechend notwendige Unterlagen an uns auszuhändigen.
5. Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziff. 2 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als ihr Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziff. 2 abgetretene Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
6. Für Lieferungen ins Ausland ist es möglich, dass ein Eigentumsvorbehalt im Bestimmungsland nicht in der Form rechtlich zulässig ist. Da jedoch das Recht der belegenden Sache und damit das ausländische Recht maßgebend ist, werden Lieferungen ins Ausland nur gegen Vorkasse oder Zug um Zug geleistet.

§ 11 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der IMR gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Käufer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.